



## Hauptsatzung des Landkreises Graftschaft Bentheim

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -, vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Graftschaft Bentheim in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Graftschaft Bentheim". Er hat seinen Sitz in Nordhorn.

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Farben des Landkreises sind rot und gold.
- (2) Das Wappen des Landkreises zeigt auf rotem Grund 17 und 2 halbe kreisrunde Schildbeschläge, die in waagerechten Reihen auf Lücke untereinander symmetrisch in folgender Weise angeordnet sind:
  1. Reihe: 4, 2. Reihe: 3 ganze und seitlich 2 halbe, 3. Reihe: 4 und die folgenden Reihen: 3 und 2 Beschläge, die letzte endet mit 1 Beschlag.Die beiden halben Beschläge in der 2. Reihe sind mit den geraden Halbierungsflächen dem Schildrand zugekehrt, ohne aber den Rand zu berühren (Verleihungsurkunde des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 20.05.1955 - IV/1 Nr. 332.704/27-).
- (3) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichbreiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gold, auf beiden, etwas nach der Stange hin verschoben, in den roten und goldenen Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Kreiswappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Graftschaft Bentheim."

### **§ 3 Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- der selbstständigen Gemeinde  
Stadt Nordhorn
- den Städten  
Bad Bentheim, Neuenhaus, Schüttorf
- den Gemeinden  
Emlichheim, Engden, Esche, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hoogstede, Isterberg, Itterbeck, Laar, Lage, Ohne, Osterwald, Quendorf, Ringe, Samern, Uelsen, Wielen, Wietmarschen, Wilsum.

### **§ 4 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte usw., soweit nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

### **§ 5 Kreistagszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 110.000,-- Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine Kreisrätin/ein Kreisrat als weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Kreisrätin/der Kreisrat gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 7 Weitere Stellvertretung der Landrätin/des Landrates**

Im Verhinderungsfall der/des Ersten Kreisrätin/Kreisrats wird die Landrätin/der Landrat durch die Kreisrätin/den Kreisrat in allen Geschäftsbereichen vertreten.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Grafschaft Bentheim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet spätestens nach ca. vier Wochen die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde oder erteilt einen Zwischenbescheid über den Stand der Bearbeitung. Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten eine Kopie des Schreibens.

**§ 9**  
**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <http://www.grafschaft-bentheim.de> verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen bis zum 31.12.2017 in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“. Ab dem 01.01.2018 erfolgen ortsübliche Bekanntmachung entsprechend dem im 1. Absatz beschriebenen Verfahren für Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 18.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Nordhorn, 17.11.2016

gez.  
Friedrich Kethorn  
Landrat